

Anlage2



Richtlinie des Landkreises Ebersberg zur Förderung von festen Kurzzeitpflegeplätzen

1. Zweck der Förderung:

Die vom Landkreis Ebersberg gewährte Förderung nach dieser Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf den Mehraufwand, der den stationären Pflegeeinrichtungen durch eine höhere Anzahl an Neuaufnahmen im Bereich der Kurzzeitpflege im Vergleich zur vollstationären Pflege entsteht.

Sie dient damit nicht dem gleichen Zweck, wie die „Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)“ des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (Az. 43c-G8300-2018/146-33) vom 08. August 2018, da sich diese auf den individuell vereinbarten Pflegesatz und die Kosten der Unterkunft der Einrichtungen bezieht.

Die Förderung des Landkreises Ebersberg nach dieser Richtlinie gilt somit als nicht förderschädlich gem. Nummer 1.2 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ des Freistaates Bayern.

2. Gegenstand der Förderung

Stationäre Pflegeeinrichtungen, die eine Förderung der Richtlinie WoLeRaf des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erhalten, gelten grundsätzlich als förderfähig.

Es werden bis zu acht dauerhafte (feste) Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis Ebersberg gefördert.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ein positiver Bewilligungsbescheid des für die Förderung nach „WoLeRaf“ zuständigen ~~Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS)~~ Landesamtes für Pflege (LfP).

4. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung nach WoLeRaf ist von den stationären Pflegeeinrichtungen selbstständig zu erstellen und eine Kopie beim Landratsamt Ebersberg - Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} vorzulegen.

Bei mehr als acht Anträgen entscheidet das Posteingangsdatum.

5. Umfang der Förderung

Sofern der Antrag auf Förderung nach WoLeRaf vom ~~ZBFS~~ LfP positiv beschieden wurde, gewährt der Landkreis Ebersberg eine jährliche zusätzliche Förderung in Höhe von 4.240,- € pro bewilligtem Platz.

6. Bewilligung

Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Zeitraum der Förderung nach WoLeRaf. Er endet spätestens am 31.12.2022~~4~~.

Durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des ~~ZBFS~~ LfP zur Förderung nach WoLeRaf, erhält die beantragende Einrichtung einen entsprechenden Bewilligungsbescheid nach dieser Richtlinie.

7. Nachweis der Verwendung

Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich, da durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des ~~ZBFS~~ LfP zur Förderung nach WoLeRaf die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

8. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich bis spätestens 31. April durch die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus}. Eine gesonderte Antragsstellung ist nicht erforderlich.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des jährlichen Haushaltes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von festen Kurzzeitpflegeplätzen durch den Landkreis Ebersberg tritt ~~trifft~~ **trat** mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2022~~4~~.